
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	18.10.2005
-------	------------

1. Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 17. MÄrz 2005 neu gefasst: Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 15. Juli 2003 wird aufgehoben, soweit darin Äber den Antrag der KlÄgerin auf GewÄhrung einer Zusatzleistung entschieden wurde. Im Äbrigen werden die Klagen abgewiesen.

2. Im Äbrigen wird die Revision als unzulÄssig verworfen.

3. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die KlÄgerin begehrt von dem beklagten RentenversicherungstrÄger wegen ihrer Vorleistungen an Kindererziehung, soweit diese bei ihrer Regelaltersrente (RAR) nicht berÄcksichtigt werden durften, die GewÄhrung von SteigerungsbetrÄgen als Zusatzleistungen zur RAR, hilfsweise die Erstattung von in diesen Zeiten

"fruchtlos" mitgetragenen Beiträgen wegen entgeltlicher Beschäftigung. Ursprünglich hatte die Klägerin von der Beklagten eine "höhere RAR" begehrt. Sie hatte insoweit beanstandet, dass beim Zusammentreffen von Beitragszeiten wegen Kindererziehung und Pflichtbeitragszeiten wegen entgeltlicher Beschäftigung nicht der rechnerische Gesamtbetrag an Entgeltpunkten (EP) berücksichtigt wurde, sondern nur die jährlichen Höchstwerte an EP aus der Anlage 2b zum Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), die sich ergeben, wenn versicherter Arbeitsverdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Rangstellenbewertung zu Grunde liegt. Sie beansprucht jetzt keine "höhere RAR" mehr, sondern vorrangig eine Zusatzleistung zur RAR mit dem Wert der bei dieser unberücksichtigt gebliebenen Vorleistung, hilfsweise, ihr entsprechend [§ 210 SGB VI](#) die wegen entgeltlicher Beschäftigung mitgetragenen Beiträge zu erstatten, soweit sie von ihr für Arbeitsentgelte mitgetragen wurden, die bei dem Wert der Vorleistung nicht berücksichtigt werden durften, weil sonst die BBG überschritten worden wäre.

Die am 24. Juni 1935 geborenen Klägerin hat am 26. Mai 1966 ihren Sohn G. und am 15. Februar 1970 ihren Sohn M. geboren. Die Klägerin, die ein Hochschulstudium abgeschlossen hatte, war insgesamt zunächst vom 15. Mai 1962 bis zum 31. Dezember 1971 rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Hierbei arbeitete sie nur während der gesetzlichen Mutterschutzfrist nicht und nahm nach deren Ablauf unmittelbar jeweils ihre versicherungspflichtige Beschäftigung wieder auf.

Ab 1. Juli 2000 erkannte die Beklagte der Klägerin das Recht auf eine RAR zu (Bescheid vom 19. Juni 2000). Bei der Festsetzung des Wertes des Rechts auf Altersrente legte sie einen Rangwert von 14,8831 EP zu Grunde. Davon entfielen 13,4487 EP auf Beitragszeiten, von diesen 0,4387 EP auf Zeiten der Kindererziehung. Diese EP hatte die Beklagte ermittelt, indem sie zu den EP aus versicherten Arbeitsentgelten EP für Zeiten der Kindererziehung nur bis zu den jeweiligen Höchstwerten der Anlage 2b zum SGB VI zurechnete. Mit Bescheid vom 25. September 2001 stellte die Beklagte die Altersrente der Klägerin neu fest, indem sie Arbeitsentgelte von 1966 und 1970 ohne Anrechnung von Zeiten des Mutterschutzes berücksichtigte. Dies führte zu einem Rangwert von 15,4625 EP, davon 14,0105 EP für Beitragszeiten, hiervon 0,1306 EP für Zeiten der Kindererziehung. An der BBG und den sich deshalb ergebenden Höchstwerten der Anlage 2b zum SGB VI hielt die Beklagte fest.

Die zuvor vor dem Sozialgericht Duisburg (SG) erhobene Klage der Klägerin, mit der diese eine "höhere RAR" begehrte, weil die Kindererziehungszeiten in ihre Versicherungszeiten zu verlegen seien, wurde durch Urteil vom 14. Mai 2001 abgewiesen. Im Berufungsverfahren schlossen die Beteiligten am 22. März 2002 einen Vergleich. Darin verpflichtete sich die Beklagte unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung erneut über den Anspruch der Klägerin ab 1. Juli 2000 nach rechtskräftigem Abschluss einer beim Bundessozialgericht (BSG) anhängigen Revision ([B 4 RA 46/01 R](#)) zu entscheiden.

Nach Abschluss jenes Revisionsverfahrens durch Urteil des BSG vom 17. Dezember

2002 ([B 4 RA 46/01 R](#)) lehnte die Beklagte es mittels Ausf hrungsbescheid vom 25. Februar 2003 ab, h here EP f r die Zeiten vom 1. Juni 1966 bis 31. Mai 1967 und 1. M rz 1970 bis 28. Februar 1971 (Beitragszeiten als Zeiten der Kindererziehung) und damit einen h heren Wert des Rechts der Kl gerin auf RAR festzustellen. Mit ihrem Widerspruch begehrte die Kl gerin unter Berufung auf das genannte Urteil des BSG erstmals "hilfsweise", ihr einen Rentensteigerungsbetrag als beitragsfinanzierte Zusatzleistung zur Versicherungsleistung zu gew hren, sowie "  erst hilfsweise", die Beitr ge zu erstatten, die wegen der neben der Erziehungsleistung der Kl gerin zeitgleich verrichteten Besch ftigung mitgetragen worden, aber unber cksichtigt geblieben waren ("fruchtlose Beitragsbelastung"). Beide "Hilfsantr ge" lehnte die Widerspruchsstelle der Beklagten ab (Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2003).

Vor dem SG hat die Kl gerin beantragt, ihr ab 1. Juli 2000 unter begrenzter Anrechnung von EP f r die Zeiten der Kindererziehung eine h here Altersrente zu gew hren, "hilfsweise", die Beklagte unter Ab nderung der weiteren Bescheide zu verurteilen, ihr f r die Kindererziehungszeiten Steigerungsbetr ge als beitragsfinanzierte Zusatzleistung zur Versicherungsleistung zu gew hren. Den im Widerspruchsverfahren "  erst hilfsweise" gestellten Antrag auf Beitragsr ckerstattung hat die Kl gerin im Klageverfahren nicht gestellt.

Das SG hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 17. M rz 2005). Es hat ausgef hrt, die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen seien im Hinblick auf die Ermittlung der EP f r zeitgleiche Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten wegen Besch ftigung nicht rechtswidrig. Aus dem Urteil des BSG vom 17. Dezember 2002 ([B 4 RA 46/01 R](#)) in einem vergleichbaren Fall ergebe sich, dass die Begrenzung der EP f r zeitgleiche Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten wegen Besch ftigung auf die H chstwerte an EP der Anlage 2b zum SGB VI (BBG) nicht verfassungswidrig sei, insbesondere die in [   70 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) geregelte Ma geblichkeit der BBG als ein Kernbestandteil der das Renteneigentum iS des [Art 14 Abs 1 Satz 2](#) Grundgesetz (GG) inhaltlich bestimmenden Norm weder gegen dieses Eigentum versto e noch gleichheitswidrig sei, sondern   berhaupt erst Gleichheit vor dem Gesetz erm gliche. Auch der Hilfsantrag sei unbegr ndet, da f r die Gew hrung von Steigerungsbetr gen als beitragsfinanzierte Zusatzleistung zur Versicherungsleistung f r die Kindererziehungszeit keine gesetzliche Grundlage existiere.

Die Kl gerin hat die vom SG zugelassene Revision eingelegt. Sie r gt, dass die "Deckelung" der Anrechnung der Kindererziehungszeiten gegen [Art 3 Abs 1 GG](#) versto e. Auf Grund der begrenzten Ber cksichtigung der EP f r Kindererziehungszeiten verliere die Kl gerin 1,8686 EP und damit eine monatliche Rente von 48,82 EUR. Dieser Betrag mache 12,47 % des monatlichen Rentenbetrages von 391,42 EUR aus. Hierin sei eine Ungleichbehandlung gegen ber der Personengruppe zu sehen, die w hrend der Kindererziehung nicht arbeite oder aber weit unter der BBG Entgelt erziele, w hrend sich bei der Personengruppe, zu der die Kl gerin z hle, die Kindererziehungszeiten gar nicht auswirkten, obwohl diese auch w hrend der ersten Lebensjahre ihres Kindes die Solidargemeinschaft durch Entrichtung von Rentenversicherungsbeitr gen

unterstützt und für ihr Alter eigenständige Vorsorge getroffen hätten (unter Verweis auf [BVerfGE 94, 241](#), 260). Für diese Ungleichbehandlung existiere kein rechtfertigender Grund, insbesondere sei diese nicht mit der überragenden Bedeutung der BBG für das Rentenversicherungssystem zu rechtfertigen, da die Ungleichbehandlung erst durch die BBG ausgelöst werde, weil ihrer wegen Kindererziehung oder versicherter Arbeitsverdienst nicht in voller Höhe berücksichtigt werden könne. Wenn die Ungleichbehandlung hinzunehmen wäre, hätte dies zur Folge, dass sie für einen Teil der von ihr mitgetragenen Beiträge keine Gegenleistung erhalte, da eine rentensteigernde Berücksichtigung im System ausgeschlossen sei. Wenn aber weder eine dem Wert der unberücksichtigt gebliebenen Vorleistung entsprechende Zusatzleistung noch eine Beitragserstattung beansprucht werden könne, bewirke dies gleichsam eine Steuerzahlung als Leistung ohne Gegenleistung. Dies sei grundgesetzwidrig, weshalb auch wenn schon keine höhere Rentenleistung möglich sei auch ihr Steigerungsbeträge als Zusatzleistung oder zumindest eine Beitragserstattung für "fruchtlose" Beiträge entsprechend [Â§ 210 SGB VI](#) gewährt werden müssten.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden sei.

Hinsichtlich beider Anträge vertritt sie die Auffassung, dass es keine gesetzliche Grundlage hierfür gebe. Zusätzlich zum Monatsbetrag einer Rente könnten Steigerungsbeträge im Rahmen des SGB VI nur für die Beiträge der Höherversicherung und für die Beiträge nach [Â§ 248 Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VI](#) auch Zeiten der freiwilligen Versicherung im Beitrittsgebiet geleistet werden (vgl. [Â§ 269 SGB VI](#)). Die gesetzliche Grundlage zur Zahlung von Beiträgen zur Höherversicherung sei im Übrigen mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes (RRG) 1999 zum 1. Januar 1998 gestrichen worden.

Das BSG hat mit den Beteiligten u.a. die mit der neuen Antragstellung verbundenen verfahrensrechtlichen Probleme erörtert. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat erklärt, er wolle die verfassungswidrige Lage, auf die das BSG im Urteil vom 17. Dezember 2002 ([B 4 RA 46/01 R = SozR 3-2600 Â§ 70 Nr 6](#)) und im Urteil vom 30. Januar 2003 ([B 4 RA 47/02 R](#)) hingewiesen habe, möglichst rasch geklärt haben. Die Beklagte hat zugesichert, die mit dem Widerspruch gestellten "Hilfsanträge" unverzüglich zu bescheiden.

II

Die Revision der Klägerin ist hinsichtlich des Hauptantrages teilweise begründet. Das SG hat die Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2003 zum Teil zu Unrecht abgewiesen, soweit dieser die mit dem "Hilfsantrag" des Widerspruchs geltend gemachte Zusatzleistung ("Steigerungsbetrag") betrifft. Im Übrigen ist die Revision mit dem Hauptantrag nicht begründet und mit dem Hilfsantrag mangels Statthaftigkeit unzulässig.

1. Die KlÄgerin begehrt mit dem Hauptantrag ihrer insoweit zulÄssigen (Sprung-)Revision, die Beklagte zu verurteilen, ihr unter teilweiser Aufhebung der ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2003 zusÄtzlich zur Altersrente eine Zusatzleistung wegen Kindererziehung zu gewÄhren. Es handelt sich hierbei um eine zulÄssige Kombination von Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä 54 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). Die ursprÄngliche Anfechtungsklage gegen die Festsetzung des HÄchstwertes des Rechts auf RAR im Bescheid vom 25. Februar 2003 hat die KlÄgerin â wie ausgefÄhrt â vor dem BSG fallen gelassen, ebenso die damit verbundene Leistungsklage.

a) Die Anfechtungsklage ist zulÄssig und begrÄndet, da die Widerspruchsstelle der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2003 den erstmals im Widerspruch gestellten Antrag auf GewÄhrung einer Zusatzleistung (von "SteigerungsbetrÄgen") durch eine Sachentscheidung abgelehnt hat. Diese Feststellung, der KlÄgerin stehe kein Recht auf solche SteigerungsbetrÄge zu, ist rechtswidrig und verletzt die KlÄgerin in ihrem Recht auf Entscheidung durch die funktional und sachlich zustÄndige BehÄrde des LeistungstrÄgers ([Ä 42 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#)). Abgesehen davon, dass dieser Widerspruchsbescheid keine AusfÄhrungen zum damaligen Hauptantrag im Widerspruch der KlÄgerin enthÄlt, war die Widerspruchsstelle der Beklagten funktional und sachlich unzustÄndig, "erstinstanzlich" Äber die erstmals im Widerspruchsverfahren von der KlÄgerin geltend gemachten Rechte zu entscheiden. Eine WiderspruchsbehÄrde ([Ä 85 Abs 2 SGG](#)) ist funktional und sachlich unzustÄndig, an Stelle der AusgangsbehÄrde Äber ein erstmals im Widerspruchsverfahren geltend gemachtes Recht "erstinstanzlich" zu entscheiden. Dieser Verfahrensfehler ist iS von [Ä 62 Halbsatz 2, Ä 42 Satz 1 SGB X](#) beachtlich und begrÄndet einen Aufhebungsanspruch (stellv BSG, Urteil vom 30. MÄrz 2004, [B 4 RA 48/01 R](#); BSG [SozR 3-1500 Ä 87 Nr 1](#) S 5), auf den der Anspruchsinhaber, der Äber die gesetzliche Ordnung der funktionalen und sachlichen ZustÄndigkeit nicht verfÄgen kann, nicht verzichten kann, und der gegenÄber dem behaupteten materiellen subjektiven Recht auf eine Leistung vorrangig ist.

b) Die mit dem Hauptantrag der Revision weiter verfolgte Leistungsklage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Zusatzleistung wegen des nicht berÄcksichtigten Teils der Vorleistung durch Kindererziehung ist unzulÄssig, sodass das SG sie im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat. Eine nach [Ä 54 Abs 4 SGG](#) mit einer Anfechtungsklage verbundene ("unechte") Leistungsklage ist nur statthaft, wenn â anders als hier â auf die begehrte Leistung bereits der Art nach ein "Rechtsanspruch" besteht, wenn also ein Recht auf das begehrte Verhalten des HoheitstrÄgers gesetzlich abstrakt vorgesehen ist; das ist hier augenfÄllig nicht der Fall. Ferner muss der angefochtene Verwaltungsakt diesen Rechtsanspruch regeln. Da aber die Anfechtungsklage bereits aus einem anderen vorrangigen Grund, nÄmlich wegen Verletzung eines verfahrensrechtlichen subjektiven Rechts, begrÄndet war und die Ablehnungsentscheidung im Widerspruchsbescheid durch das Gericht aufgehoben wurde, liegt kein den vermeintlichen Rechtsanspruch regelnder Verwaltungsakt, vor allem keine Entscheidung der zustÄndigen BehÄrde des LeistungstrÄgers vor (stellv BSG,

Urteil vom 30. März 2004, [B 4 RA 48/01 R](#)); daher ist die "unechte" Leistungsklage auch aus diesem Grund nicht statthaft.

Als "echte" Leistungsklage iS von [Â§ 54 Abs 5 SGG](#) ist das Klagebegehren ebenfalls unstatthaft, weil auch diese Klageart einen Anspruch hier nicht existierenden der Art nach gesetzlich vorgesehenen "Rechtsanspruch" auf die begehrte Leistung und ferner voraussetzt, dass darüber ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hat ([BSGE 75, 262, 265](#)). Die Rentenversicherungsträger müssen nach dem für sie in allen vor ihnen stattfindenden Verwaltungsverfahren geltenden besonderen Verfahrensrecht ([Â§ 117 SGB VI](#) iVm [Â§ 37 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)) über einen (jeden) Anspruch auf Leistung, der gegen sie durch einen Antrag erhoben wird, schriftlich entscheiden, also einen schriftlichen Verwaltungsakt erlassen. Da durch Verfassung und Gesetz dem Verwaltungsträger die Erstentscheidung über ein gegen ihn geltend gemachtes verwaltungsrechtliches Recht vorbehalten ist, eine solche aber nicht vorliegt, ist die Anrufung der Sozialgerichte, also dieser besonderen Verwaltungsgerichte ([Â§ 1 SGG](#)), nicht statthaft, solange noch keine funktional und sachlich zuständige Behörde des verbandszuständigen Rentenversicherungsträgers entschieden hat.

2. Die Revision ist nicht statthaft, soweit mit dem Hilfsantrag eine anteilige Beitragserstattung entsprechend [Â§ 210 SGB VI](#) begehrt wird. Die Revision kann nur gegen ein Urteil oder bestimmte gleichgestellte Handlungsformen stattfinden ([Â§ 160 Abs 1 SGG](#)). Hierzu genügt nicht, dass die mit dem Rechtsstreit angegriffene Äußerung unter der Bezeichnung "Urteil" ergangen ist; es muss vielmehr auch "geurteilt worden sein", also eine Erklärung der Vorinstanz vorliegen, die aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers als Entscheidung über die Begründung, Aufhebung, Änderung oder Feststellung einer bestimmten Rechtsposition verstanden werden kann. Das SG hat aber in dem angefochtenen "Urteil" überhaupt keine Erklärung über ein Recht der Klägerin auf Beitragserstattung abgegeben, also hierüber nicht "geurteilt". Dazu bestand für das SG im übrigen schon deshalb kein Anlass, weil die Klägerin von ihm nicht begehrt hatte, über ein solches Recht zu urteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Der Senat hält die Kostentragungspflicht der Beklagten für angemessen, da diese mit dem rechtswidrigen Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2003 den Rechtsstreit veranlasst und von Anfang an in falsche Bahnen geleitet hat.

Erstellt am: 23.01.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024